

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

21.12.2012

Geschäftszahl

2009/03/0131

Rechtssatz

Handelt es sich bei der bf Partei um einen parlamentarischen Klub, der dem § 7 GO NR 1975 Genüge tut (zum Erfordernis der inzidenten Prüfung dieser Frage vgl die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Dezember 1993, VfSlg 13641), sieht § 7 GO NR 1975 (ebensowenig wie eine andere gesetzliche Bestimmung) nicht ausdrücklich vor, dass ein solcher Klub Rechtspersönlichkeit hat. Da einem Klub aber unzweifelhaft Rechte im Rahmen des parlamentarischen Geschehens zukommen (vgl etwa §§ 8, 31 b, 32 oder 93 GO NR 1975 idF BGBl Nr 438/1996), ist er als juristische Person anzusehen.